

RS OGH 1990/8/29 9ObA605/90

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.08.1990

Norm

AZG §10 Abs2

Rechtssatz

Eine Absenkung des Normallohnes bei Leistung von Überstunden, indem zur Finanzierung des Überstundenzuschlages auch das während der Normalarbeitszeit verdiente - und ohne Leistung von Überstunden - als Normallohn zustehende Entgelt herangezogen wird, widerspricht der aus § 10 Abs 2 AZG zu erschließenden Absicht des Gesetzgebers, bei Ermittlung des Überstundenzuschlages ausschließlich auf das für die Arbeitsleistung in der Normalarbeitszeit gebührende Entgelt abzustellen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 605/90
Entscheidungstext OGH 29.08.1990 9 ObA 605/90
Veröff: SZ 63/145 = Arb 10879

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0051866

Dokumentnummer

JJR_19900829_OGH0002_009OBA00605_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at